

Bundesministerium für Finanzen
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Name/Durchwahl:
Mag. Barbara Müller / 5309

Geschäftszahl:
BMWFJ-14.587/0035-Pers/6/2009

Ihre Zahl/Ihre Nachricht vom:
BMF-010000/0038-VI/A/2009

Antwortschreiben bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse
post@pers6.bmwfj.gv.at richten.

**BMF; Bundesgesetz über die Neuordnung der Zuständigkeitsregelungen
in Abgabensachen und Verordnungen zum AVOG 2010; Entwürfe;
Ressortstellungnahme**

Das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend beehrt sich, zu den im
Betreff genannten Entwürfen wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 (AVOG 2010), § 22 Abs. 2 Z 1:

Gemäß § 22 Abs. 2 Z 1 des Entwurfs ist das Lagefinanzamt unter anderem für
die Erhebung der Dienstgeberbeiträge im Zusammenhang mit der Feststellung
der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung unbeweglichen Vermögens
zuständig.

Gemäß Ziffer 3 des Artikel 7 (Änderung des Familienlastenausgleichsgeset-
zes 1967) ist § 43 Abs. 1 dahingehend zu ändern, dass für die Erhebung des
Dienstgeberbeitrages örtlich das Wohnsitz- oder Betriebsfinanzamt zuständig ist.

Eine Regelung der örtlichen Zuständigkeit zur Erhebung des
Dienstgeberbeitrages auch im § 22 AVOG 2010 zieht einen zusätzlichen
Erklärungsbedarf nach sich und betrifft nur wenige Fälle. Darüber hinaus kommt,



wenn die örtliche Zuständigkeit der Abgabebehörde nicht anders bestimmt werden kann, § 25 zur Anwendung, der die Subsidiarzuständigkeit regelt.

Es wird daher vorgeschlagen, den Passus betreffend den Dienstgeberbeitrag im § 22 Abs. 2 Z 1 zu streichen und die Bestimmung daher wie folgt abzuändern:

"(2) Das Lagefinanzamt ist zuständig

1. für die Feststellung der Einkünfte (§ 188 BAO) aus Vermietung und Verpachtung unbeweglichen Vermögens und die damit zusammenhängende Erhebung der Umsatzsteuer, sofern keine betrieblichen Einkünfte erzielt werden,"

2. Zu Artikel 7 (Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967):

Folgende Änderungen werden vorgeschlagen:

2.1. Zu Ziffer 1:

"In § 30f Abs. 6 wird die Wortfolge "gemäß § 17a Abs. 4 Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz - AVOG, BGBl. Nr. 18/1975," durch die Wortfolge "gemäß § 11 der Durchführungsverordnung des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes 2010 (AVOG 2010 - DV), BGBl. II Nr. XX," ersetzt."

2.2. Zu Ziffer 2:

"In den §§ 30h Abs. 2, 31c Abs. 2, 4, 5 und 6, 31d Abs. 4 sowie 31e wird die Wortfolge "gemäß § 17a Abs. 4 AVOG örtlich" durch die Wortfolge "gemäß § 11 AVOG 2010 - DV" ersetzt."

2.3. Zu Ziffer 3:

"In § 43 Abs. 1 wird die Wortfolge "Für die örtliche Zuständigkeit gilt § 57 Abs. 2 der Bundesabgabenordnung," ersetzt durch "Für die Erhebung des Dienstgeberbeitrages ist örtlich das Wohnsitz- oder Betriebsfinanzamt im Sinne des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes 2010 - AVOG 2010, BGBl. I Nr. XX, zuständig,".

U. e. wurde die gegenständliche Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrats übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Wien, am 02.11.2009
Für den Bundesminister:
i.V. Mag.iur. Wolfgang Kölbl

Elektronisch gefertigt.